

Sieben Thesen zum risikoorientierten Casemanagement in der niedersächsischen Bewährungshilfe

Vorgetragen auf der Fachtagung "Bewährungshilfe – Sicherheit mit Risiko?" des Verbandes der Sozialarbeiter in der Niedersächsischen Strafrechtspflege in Kooperation mit ver.di am 29.01.2014 in Hannover

These 1:

Die Einführung eines risikoorientierten Casemanagements in der niedersächsischen Bewährungshilfe berührt für die BewährungshelferInnen die Grundfragen ihrer eigenen professionellen Identität.

Die International Association of Social Workers definiert den Kern ihrer eigenen Profession wie folgt: "Soziale Arbeit als Profession fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung [...] ihre gesamten Möglichkeiten zu entwickeln, ihr Leben zu bereichern". Dem widerspricht im Modell der risikoorientierten Bewährungshilfe auf Anhieb:

- a) die Orientierung an Fällen und Risiken des Risikomanagements statt an Subjekten verstanden als gestaltende Akteure ihrer eigenen Lebenswelt
- b) die primäre Defizitorientierung mit Blick auf das Rückfallrisiko anstelle einer konsequenten Ressourcenorientierung
- c) die Klassifikation und Etikettierung von Menschen gleich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses in Risikoschubladen, die strukturell über die Entwicklungschancen dieser Menschen entscheiden
- d) der Vorrang der Kontrolle gegenüber der Unterstützung, der die sozialanwaltliche Parteilichkeit der Sozialarbeitenden für ihre KlientInnen untergräbt
- e) das Modell einer extern zu induzierenden Verhaltensänderung als Kolonialisierung der Lebenswelt ihrer KlientInnen
- f) die Außerachtlassung der kriminalitätsverursachenden gesellschaftlichen Verhältnisse in der Individualisierung des Rückfallrisikos allein in der Person des Klienten.

These2:

Die Risikoorientierung in der Bewährungshilfe folgt der Logik fremder Professionen. Sie droht damit den professionellen Kern Sozialer Arbeit aus der Bewährungshilfe zu verdrängen und trägt damit zu ihrer De-Professionalisierung bei.

Die Risikoorientierung bezogen auf ein unerwünschtes Verhalten ist ein **Konzept aus der verhaltenstheoretisch orientierten Psychologie sowie der forensischen Psychiatrie** und folgt der wissenschaftlichen Logik dieser Disziplinen. Nahezu alle Originalarbeiten hierzu stammen aus diesen Disziplinen.

Die Befähigung zu einer gutachterlichen Risikoeinschätzung und Individualprognose erfordert eine langjährige Zusatzqualifikation für in der Regel

approbierte PsychotherapeutInnen. SozialpädagogInnen sind hierfür innerhalb des Strafprozesses aufgrund ihrer hierfür nicht einschlägigen Ausbildung nicht zugelassen. Damit ist auch innerhalb der Justiz untrügend, dass Risikoprognosen nicht in die Professionalität Sozialer Arbeit fallen. Die Frage ist, warum dies nach dem Strafprozess plötzlich anders sein soll.

Die Risikoorientierung **folgt den Kontrollinteressen der Rechts- und Betriebswirtschaft**. Juristen benötigen in ihrer Fachlogik eine eindeutige Antwort auf die Erfüllung ihrer Vorgaben unabhängig vom Kontext ihrer Erfüllung. Die Betriebswirtschaft ist an Kosteneinsparung interessiert und damit an der Frage, wie mit weniger Ressourcen ein gleiches Ergebnis erzielt werden kann. Ihr geht es marktfremd wie in der Bewährungshilfe weder um die Steigerung von Qualität und Nachhaltigkeit der erbrachten Dienstleistung noch um die Frage, wievieler Ressourcen es eigentlich bedürfte, um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Die Risikoorientierung ist für sie ein probates Mittel der Ressourcenreduzierung. Hier stellt sich auch die Frage, wer mit welchem Interesse die Risikoorientierung in der hessischen Bewährungshilfe angeregt hat.

Soziale Arbeit unterstützt Menschen in der Komplexität und Widersprüchlichkeit ihrer Alltagsverhältnisse (Thiersch). Hierzu arbeitet sie nicht nur mit Menschen, sondern auch an den Verhältnissen, die die Lebensbedingungen dieser Menschen bestimmen (sozialökologischer Ansatz). So unterstützte Personen werden weniger gegen Strafgesetze verstoßen, ohne dass dies das sozialarbeiterische Ziel der Unterstützung ist. Straffreiheit ist quasi ein Nebenprodukt guter Sozialer Arbeit. Dies macht die Soziale Arbeit für Justiz und Politik interessant, die Bewährungshilfe im Sinne ihrer Profession maßgeblich zu gestalten.

Sozialarbeitende werden in einer risikoorientierten Bewährungshilfe also allenfalls als Billigvariante forensischer PsychologInnen instrumentalisiert und aufgrund ihrer hierfür nicht einschlägigen Ausbildung fachlich völlig überfordert. Die Stärken ihrer eigenen Profession, für die sie gut ausgebildet sind, können sie hingegen nicht angemessen einbringen. So können sie weder das eine leisten, noch mit ihrem eigentlichen Können glänzen, was sich zum Nachteil für ihre KlientInnen auswirken muss.

Wer forensische Psychiatrie in der Bewährungshilfe will, muss forensische PsychiaterInnen einstellen – und bezahlen. Wer auf Soziale Arbeit setzt, muss diese nach ihrer eigenen professionellen Logik handeln lassen – und die nur dann möglichen Erfolge nicht minder honorieren!

These 3:

Eine radikale Formalisierung respektive Technisierung von Handlungsabläufen in Form von "Qualitätsmanualen" unterläuft den offenen, durch Handlungsautonomie geprägten Charakter professioneller Tätigkeit und reduziert die Handlungsmöglichkeiten auf ein unterkomplexes Maß. So strukturierte Handlungsabläufe können auch im Rahmen von Ausbildungsberufen ausgeübt werden, was die radikalste Form der De-Professionalisierung bedeuten würde.

Professionelles (Studium) im Gegensatz zu nur beruflichem Handeln (Ausbildung) findet statt, wo in komplexen, entscheidungsoffenen Handlungssituationen, für die es keine standardisierten Lösungen geben kann, aufgrund fachlicher Erwägungen meist relativ schnell eine adäquate Entscheidung getroffen werden

muss. Von dieser Art sind alle sozialpädagogischen Situationen. Sie erfordern ein entsprechend hohes Maß an Autonomie und Selbstverantwortung der Professionsangehörigen.

Beschränkt sich Bewährungshilfe auf Datensammlung und reine Kontrollprozesse, so kann dies auch von einer Verwaltungsangestellten ausgeführt werden. Damit könnte die von Otto und Schnurr schon im Jahr 2000 geäußerte Befürchtung wahr werden: „Die Figur des autonom agierenden, nur seiner Professionalität verpflichteten Sozialarbeiters könnte abgelöst werden durch die Figur eines nunmehr Ausführenden, der sich an den ‚Handbüchern‘ und Instruktionen der Qualitätsverfahren und den betriebswirtschaftlichen Vorgaben des Managements orientiert“ (Otto/Schnurr 2000, S. 16)

Die Einführung der risikoorientierten Bewährungshilfe in NRW führte in dieser Logik dazu, die Berufsbezeichnung "BewährungshelferIn" abzuschaffen und durch den Terminus "Fachkraft der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz" zu ersetzen, die gleichermaßen in der Bewährungshilfe als auch in der Gerichtshilfe oder der Führungsaufsichtsstelle einsetzbar sind.

Eine andere Form der De-Professionalisierung wäre es, die BewährungshelferInnen im Sinne der risikoorientierten Bewährungshilfe zu HilfspsychotherapeutenInnen respektive "Psychologisch-therapeutischen AssistentInnen" vergleichbar etwa mit einer "Pharmazeutisch-technischen AssistentIn" werden zu lassen. Dies wird dort geschehen, wo der Anspruch auf fachliche Autonomie aufgegeben und anderen Professionen auf deutlich untergeordnetem Qualifikationsniveau nachgeeifert wird.

Ähnlich wäre eine Entwicklung einzustufen, in der professionelle Tätigkeiten in psychotherapeutische Ambulanzen u.ä. ausgelagert und aus BewährungshelferInnen nur noch reine "CasemanagerInnen" werden, deren Aufgabe sich in einer möglichst effektiven Prozess- und "Fallsteuerung" erschöpft, ggf. auch nur nach Aktenlage (vgl. Wendt 2010). Solche Managementaufgaben wären ebenfalls in einem Ausbildungsberuf aufhebbar.

Die Missachtung statt der Förderung der eigenen Professionalität und Autonomie der BewährungshelferInnen durch die Einführung der risikoorientierten Bewährungshilfe wird zur Frustration vor allem älterer KollegInnen führen, die mit einem anderen beruflichen Selbstverständnis angetreten waren und nun immer mehr tun müssen, was sie nicht tun wollen und mit Burnout, Krankheit oder innerer Immigration reagieren werden.

Die Dequalifizierung des beruflichen Anforderungsprofils und der Verlust fachlicher Autonomie wird zu einem restriktiveren Umgang mit den KlientInnen führen, wie wir es bereits in der Jugendhilfe empirisch beobachten können. Dort zeigt sich: Je weniger Autonomie, je schlechter bezahlt und je unsicherer die Arbeitsverhältnisse, desto disziplin- und kontrollorientierter die Fachkräfte (Mohr/Ziegler 2012).

Schließlich ist zu fragen, wieviel Professionalität den BewährungshelferInnen denn schon auf dem Weg zu einer risikoorientierten Bewährungshilfe zurechnungsfähig abgesprochen wird, was an ihren faktischen Partizipationsmöglichkeiten zur Mitgestaltung im gegenwärtigen Umstrukturierungsprozess abgelesen werden kann.

These 4:

Ein forensisches "Behandlungsmodell" wie in der risikoorientierten Bewährungshilfe vorgesehen, ist unter den Bedingungen der Bewährungshilfe – auch für PsychologInnen – nicht umsetzbar.

Die Schweizer Bewährungshelfer Patrick Zobrist und Roger Dietrich stellen in der Zeitschrift *Bewährungshilfe* (2012, S. 354) lapidar zur ihren "manualisierten Interventionen zur Motivationsförderung" fest: Für die Umsetzung des am transtheoretischen Modell orientierten Manuals, mit dem auch die Vorlage für Hessen arbeitet "sollten mindestens vier bis fünf Sitzungen eingeplant werden, welche im Wochenrhythmus stattfinden, damit die Kontinuität der Prozesse sichergestellt werden kann". Die Frage ist, welche BewährungshelferIn in Deutschland bei 80-100 zu betreuenden ProbandInnen hierfür Zeit haben soll.

Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang, dass etwa in Bayern mit mehreren PsychotherapeutInnen besetzte forensische Ambulazien ihre Fallzahlen auf wenige KlientInnen begrenzen können, wohingegen die Dienststellen der Bewährungshilfe keinen Aufnahmestopp aufgrund sonst nicht mehr zu haltender Fachlichkeit aussprechen können.

These 5:

Die "Dokumentationsdichte" wie in der risikoorientierten Bewährungshilfe vorgesehen, ist unter den gegebenen Bedingungen der Bewährungshilfe kontraproduktiv.

Die durch die Manualisierung pseudoverobjektivierte Grundlage für Geschäftsprüfungen und beförderungsrelevante Beurteilungen führen dazu, dass zu Beginn der Arbeitsbeziehung seitenweise Daten für Computerlisten abgefragt werden unabhängig davon, für wie wichtig diese zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden. Probanden werden zu Ausgefragten. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den KlientInnen in der Eingangsphase wird quasi ‚vorschriftsmäßig‘ verunmöglicht.

These 6:

Die systematische Trennung von Hilfe und Kontrolle ist weder theoretisch noch praktisch durchzuhalten und stiftet mehr Verwirrung als dass sie nützt.

Hilfe kann nicht von Kontrolle getrennt werden, weil jede Hilfe – selbst in einem freiwilligen Kontext – über die stets in ihr enthaltene Definition von Hilfebedürftigkeit seitens der Hilfemächtigen immer auch einen Kontrollaspekt beinhaltet (vgl. Scheer 2011). So wird etwa im Falle von Erwerbslosigkeit dem 'Arbeitswilligen' durch ALG II geholfen, sein materielles Existenzminimum zu sichern, dem 'Arbeitsunwilligen' jedoch nicht. Dem Bankräuber, der auffällig wurde, wird als Unterstelltem der Bewährungshilfe "geholfen", wohingegen dem Manager, der aufgrund seiner Gewinnsucht Milliarden vernichtet, keine "Hilfe" zur Überwindung seines gesellschaftsschädigenden Verhaltens angeboten wird. Im "Hilfeprozess" der Bewährungshilfe soll nur dort geholfen werden, wo auch die BewährungshelferIn einen Hilfebedarf erkennt. Dieser unhintergehbare Zusammenhang von Hilfe und Kontrolle konstituiert die Herrschaftsdimension von Hilfe, die spätestens seit den 1970er-Jahren auch in der sozialarbeitswissenschaftlichen Theorie-diskussion reflektiert wird (vgl. Gängler 2011). Hilfe kann somit nie unabhängig

von Kontrolle konzeptualisiert, geschweige denn dem Begriff der Kontrolle als gegensätzlich gegenübergestellt werden, da sie ihn immer mit beinhaltet.

Im Übrigen impliziert der defizitorientierte Begriff der Hilfebedürftigkeit als Zuschreibung der – wie auch immer verursachten – Unfähigkeit, ein sozial als relevant erachtetes Ziel aus eigener Kraft erreichen zu können, einen Akt sozialer Beschämung durch die Etikettierung der sozialen Unterlegenheit desjenigen, der auf Hilfe angewiesen ist, was subjektiv empfundene Scham provoziert.

Aufgrund der genannten Probleme ist der Hilfebegriff aus der sozialarbeitswissenschaftlichen Theoriediskussion weithin verschwunden und durch den der Dienstleistung ersetzt worden. Ähnliches gilt für die Sozialpolitik, in der zunehmend ihr Charakter als verrechtlichte Sicherungsleistung anstelle eines politischen Hilfehandelns betont wird (vgl. z.B. die Benennungen Grundsicherung und Arbeitslosengeld anstelle von Sozial- und Arbeitslosenhilfe, die u.a. aus Hilfebedürftigen Leistungsberechtigte macht).

In der Praxis führt die künstliche Trennung von Hilfs- und Kontrollprozessen zu unnötigen Doppeldokumentationen (etwa bei der freiwillig ausgesuchten Suchtberatung und der kontrollierenden Urinbeprobung) oder zu aufwendigen Umdokumentationen, wenn sich die Freiwilligkeit auf Seiten der KlientIn ändert (meist von „Hilfe“ zu „Kontrolle“).

These 7:

Eine risikoorientierte Bewährungshilfe fördert die Entsolidarisierungstendenzen in unserer Gesellschaft, indem sie die problematische Lebenssituation Straffälliger als deren „behandelbares“ Unvermögen individualisiert und die problemverursachenden politischen Verhältnisse aus dem Blick verliert.

Wenn Unternehmen wie Google, IKEA oder Apple ihre in Deutschland erzielten milliardenschweren Gewinne so gut wie gar nicht versteuern und sie stattdessen ihren Aktionären auszahlen, scheint die Frage berechtigt, ob der Trickbetrüger allein für seine Straftat verantwortlich ist, wenn kein Geld für eine pädagogische Unterstützung seiner Eltern da war, wenn kein Geld für ein förderndes Angebot der Jugendhilfe für ihn da war, wenn kein Geld für eine angemessene Förderung in unserem Schulsystem für ihn da war, weil es in Form von Aktiengewinnen an die ohnehin Profitierenden unseres Gesellschaftssystem ausgezahlt wurde. Delinquenz zu individualisieren heißt vor diesem Hintergrund sich sozial weiter zu entsolidarisieren.

Weiter führt die Managementidee in der risikoorientierten Bewährungshilfe zu einer Spezialisierung der Bewährungshilfe nach Risikoklassen, wobei es nahe liegt, dann auch die BewährungshelferInnen in Prestige- und Vergütungsklassen einzuteilen. Damit wäre auch auf Seiten der BewährungshelferInnen eine sich entsolidarisierende Mehrklassengesellschaft eingeläutet mit all der destruktiven Dynamik, die sich in einer Organisation damit verbindet.

Nützliche Literatur

International Federation of Social Workers (2000): Definition of Social Work, online unter: <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work/>

Vergewisserung dessen, worum es in der Sozialen Arbeit geht

Hans Thiersch (2012): Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit. In: Beat Köhn / Mechthild Seithe (Hrsg.): Zukunftswerkstatt Soziale Arbeit, Berlin: Rabenstück Verlag, S. 53-67

Warum sich Soziale Arbeit auf den unstrittigen Wert ihrer eigenen Fachlichkeit konzentrieren darf und auch sollte

Michael Bock (2009): Angewandte Kriminologie für Sozialarbeiter. In: Karin Sanders / Michael Bock (Hrsg.): Kundenorientierung - Partizipation - Respekt. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag, S. 101-133

Vorstellung der "Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)" als "Instrument, den Probanden zum Experten seiner eigenen Biografie zu machen"

David Garland (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt am Main: Campus

Wie der neoliberale Abbau des Wohlfahrtsstaates zur einer zunehmenden Kontrollorientierung im Justizsystem führt

Weitere zitierte Literatur

Karin Böllert (2012): Von der sozialdisziplinierenden Intervention zur partizipativen Dienstleistung. In: Werner Thole (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Wiesbaden: VS, S. 625-633

Hans Gängler (2011): Art.: Hilfe. In: Hans-Uwe Otto / Hans Thiersch (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 4., völlig neu bearbeitete Aufl., München: Reinhardt, S. 609-618

Wolfgang Klug (2005): Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe, 52, H.2, S. 183-194

Hans-Uwe Otto / Stefan Schnurr (2000): „Playing the Market Game?“ – Zur Kritik markt- und wettbewerbsorientierter Strategien einer Modernisierung der Jugendhilfe in internationaler Perspektive. In: dies. (Hrsg.): Privatisierung und Wettbewerb in der Jugendhilfe. Marktorientierte Modernisierungsstrategien in internationaler Perspektive. Neuwied: Luchterhand, S. 25–42.

Simon Mohr / Holger Ziegler (2012): Zur Kultur der Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, H.5, S. 277-280

Albert Scheer (2011): Art.: Hilfe/Helfen. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7., völlig überarb. und akt. Aufl., Wiesbaden: Nomos, S. 421-423

Wolf Rainer Wendt (2010): Von der Verfahrensweise zum Gestaltungsprogramm: Das Case Management ist auch nicht mehr das, was es einmal war. In: Brigitta Michels-Schwartz (Hrsg.): "Modernisierungen" methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: VS, S. 113-134.